



Amtliche Publikation für die Website ab Freitag, 21. August 2026

Projekt Lebendige Limmat - Hochwasserschutz und Revitalisierung an der Limmat

Auflage des Projektes gemäss § 30 Wassergesetz, Auflage des Gewässerraums gemäss § 21 Wasserverordnung i.V.m. § 30 Wassergesetz, Auflage der Landerwerbspläne gemäss §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten, Auflage des Rodungsgesuchs gemäss Art. 5 der Waldverordnung.

Die kanalisierte Limmat soll von der Stadtgrenze Zürich/Schlieren auf rund 3.2 km Länge revitalisiert und die Hochwassersicherheit verbessert werden. In dem wieder naturnahen Abschnitt wird es fünf gestaltete Erholungszonen für den Menschen geben. Diese laden zum Verweilen im und am Wasser ein. Naturfenster und ein Aussichtsturm geben Einblicke in die sensibleren natürlichen Bereiche.

Gemäss Art. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011) untersteht das Projekt «Lebendige Limmat» der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Untersuchungen haben ergeben, dass das Projekt mit den vorgesehenen Begleitmassnahmen umweltverträglich ist.

Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt «Lebendige Limmat» wird die Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss § 21 der Wasserverordnung (LS 724.11) i.V.m. § 30 des Wassergesetzes (LS 724.1) öffentlich aufgelegt.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ersucht an der Limmat um die Bewilligung zur definitiven Rodung von 3'538 m² und für temporäre Rodungen 828 m² Wald an mehreren punktuellen Standorten (insbesondere im Bereich des Gaswerkareals [Kat.-Nr. AL8280, Stadt Zürich; 9025,9026 und 9136, Stadt Schlieren], der neuen Flussinsel Betschenrohr [Kat.-Nr. 5187 und 5286, Stadt Schlieren] sowie bei der Brücke Überlandstrasse [Kat.-Nr. 6137, 61 38 und 8711, Stadt Schlieren]). Als Realersatz werden in gleichem Umfang neue Weichholz- und Hartholzauenwälder angelegt bzw. die natürliche Entwicklung dazu zugelassen, insbesondere auf neu entstehenden Inseln und Uferbereichen. Die Gesuchunterlagen werden gemäss Art. 5 der Waldverordnung (SR 921.01) öffentlich aufgelegt.

Die Projektunterlagen liegen vom **Freitag, 21. August 2026, bis Montag, 28. September 2026**, während den ordentlichen Schalterstunden öffentlich zur Einsicht an folgenden Orten auf:

- Gemeinde Oberengstringen, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstr. 125, 8102 Oberengstringen
- Stadt Schlieren, Bau und Planung, Bausekretariat, Freiestr. 6, 8952 Schlieren
- Gemeinde Unterengstringen, Abteilung Hochbau, Dorfstr. 13, 8103 Unterengstringen
- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Beatenplatz 2, 8001 Zürich; Haus der industriellen Betriebe (HIB), 3. Stock (Empfang)

Die Projektunterlagen sind während der Auflagedauer auch einsehbar unter www.zh.ch/lebendige-limmat.

Das Projekt ist, soweit darstellbar, ausgesteckt.



Zusätzlich zur öffentlichen Planaufgabe bietet das AWEL der Bevölkerung an den Auflageorten Schlieren, Ober- und Unterengstringen Sprechstunden an. Der Gesamtprojektleiter des AWEL und weitere Fachspezialisten werden an den folgenden Terminen für Fragen zur Verfügung stehen:

- Montag, 31. August 2026, 17 bis 19 Uhr:
Altes Schulhaus, Alte Schulstr. 9, 8103 Unterengstringen
- Dienstag, 1. September 2026, 16.30 bis 18.30 Uhr:
Stadthaus Schlieren, Sitzungszimmer 303, Freiestr. 6, 8952 Schlieren
- Montag, 14. September 2026, 17 bis 19 Uhr:
Reformiertes Kirchgemeindehaus, Goldschmiedstr. 8, 8102 Oberengstringen

Zusätzlich werden zwei Projekt-Spaziergänge an der Limmat mit dem Fachteam angeboten. Die Anmeldung erfolgt über die Projekthomepage. Diese finden statt am:

- Donnerstag, 3. September 2026, 18.30 Uhr
- Dienstag, 15. September 2026, 18.30 Uhr

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonst in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Personen einschliesslich der Standortgemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung im Doppel via die Gemeindeverwaltung, zuhanden der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen.

- Gemeinde Oberengstringen, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstr. 125, 8102 Oberengstringen
- Stadt Schlieren, Bau und Planung, Bausekretariat, Freiestr. 6, 8952 Schlieren
- Gemeinde Unterengstringen, Abteilung Hochbau, Dorfstr. 13, 8103 Unterengstringen
- Tiefbauamt Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Verzichtet ein Eigentümer auf diese Einsprache, wird angenommen, dass er mit der Abtretung einverstanden ist. Zudem anerkennt er bezüglich seiner Ansprüche die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission zum Voraus.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Projekts darf ohne Einwilligung des Enteigners (Kanton) an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden. In Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse am Abtretungsgegenstand sind gar keine Veränderungen erlaubt. Notfälle sind hiervon ausgenommen.

Der Enteigner haftet für Schäden, die aus den genannten Einschränkungen entstehen. Sind zwei Jahre seit der öffentlichen Bekanntmachung vergangen, ist der Grundeigentümer nicht mehr an die Einschränkungen gebunden. Werden trotz dieser Vorschriften Veränderungen am Abtretungsgegenstand vorgenommen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen. Ein hieraus entstandener Schaden ist dem Enteigner zu ersetzen.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Abteilung Wasserbau, Sektion Bau
Walcheplatz 2
8090 Zürich